

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 20 (1869)

Heft: 2

Artikel: Die Thätigkeit der schweizerischen Behörden in Bezug auf die Landwirthschaft im Jahre 1868 [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Volkskunde.

(XX. Jahrgang.)

Nr. 2.

Chur, Februar.

1869.

Erscheint Ent: jeden Monats und kostet jährlich in Chur Frk. 2. —; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 2. 50 Rp; Bestellungen nehmen alle Postämter an.
Inserate per Zeile 15 Rappen.

Redaktion: Fr. Wassali.

Inhaltsverzeichnis: 1) Die Thätigkeit der schweizerischen Behörden in Bezug auf die Landwirthschaft im Jahre 1868. (Fortf.) 2) Zur Auswanderungsfrage. 3) Kleinere Mittheilungen. 4) Monatsübersicht.

Die Thätigkeit der schweizerischen Behörden in Bezug auf die Landwirthschaft im Jahre 1868.

(Schluß.)

St. Gallen. Der Große Rath bewilligte folgenden Kredit:	
für Ankauf englischer Zuchtpferde	Fr. 2,500
„ Pferdeprämien	„ 2,700
„ Rindviehprämien	„ 10,000
„ Schaukosten	„ 1,000
„ die landwirthschaftliche Kantonalgesellschaft	„ 1,000
„ „ „ Bezirksvereine	„ 600
„ landwirthsch. Unterricht am Lehrerseminar	„ 1,400
	Zusammen Fr. 19,200

Diese Summen sind größtentheils ganz verwendet worden. Daraus ergiebt sich auch, in welcher Richtung die Landwirthschaft von Staatswegen überhaupt unterstützt worden ist.

Ein Gesetzesvorschlag über Verbesserung der Rindviehzucht, welchen der Regierungsrath im Juni v. J. dem Großen Rath vorgelegt hat, ist von dem letztern noch nicht erledigt worden.

Apenzell A. Rh. Die Kanzlei berichtet über die dortseitigen Leistungen Folgendes:

Wir können Ihnen leider über Verhandlungen der herwärtigen Kantonalbehörden bezüglich auf landwirthschaftliche Verhältnisse, sowie über

Leistungen der Staatskasse für die Landwirthschaft aus dem Jahre 1868 gar nichts melden, außer daß die Rechnung der Landeskassaverwaltung unter der Rubrik „Forstwesen“ folgende Posten enthält:

1. Einnahmen: Erlöß von Gesträuchholz, Streue, Gras ic. Fr.	50.	—
2. Ausgaben: Anschaffung von Samen, Setz-		
lingen ic.	Fr.	321. —
Arbeitslöhne	„	1451. —
Waldmarken und Verschiedenes „		98. —
Pachtzins für Saatschulboden „		60. —
Vermessungen, Planirungen ic. „	130. 80	2061. 68

Der Staat hätte somit zu decken ein Defizit von Fr. 2011. 68

Die Anregung, ein kantonales Forstgesetz aufzustellen, ist vom Großen Rathe in dessen November Sitzung an eine Kommission zur Prüfung und Begutachtung überwiesen worden und wird voraussichtlich in der nächsten (März) Sitzung eine negative Erledigung finden.

Appenzell J. Rh. Die dortige Kanzlei berichtet, es sei über die Leistungen des Kantons Appenzell J. Rh. in Bezug auf Landwirthschaft im Jahre 1868 nichts besonderes zu notiren.

Glarus. Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins theilt mit: Unsere Regierung hat für landwirthschaftliche Interesse noch nie oder selten von sich aus etwas aus dem Staatsbudget genommen außer für Viehzuchtprämien. Hingegen muß ihr nachgerühmt werden, daß sie stets bereit war, mit finanzieller Nachhülfe die Bestrebungen des land- und forstwirthschaftlichen Vereins zu unterstützen und zwar in ordentlichem Maße. Im Laufe dieses Jahres — d. h. 68 — wurde ein Entwurf zu einem neuen obligatorischen kantonalen Viehasssekuranzgesetze entworfen und durchberathen und wird dann vor die Landsgemeinde kommen.

Zürich. Besondere Verhandlungen haben im Jahr 1868 nicht stattgefunden, da das Gesetz betreffend die landwirthschaftliche Schule im Jahr 1867 revidirt worden war. Einzig wurde der Credit von 12,000 Fr. für Prämien zur Förderung der Landwirthschaft, der bisher zur Prämierung von Thieren bestimmt war, nun zum Ankauf von Zuchtthieren bestimmt, da über die schlechte Wirkung der ersteren Verwendungsart Klagen erhoben wurden. Der Beitrag des Staates an die landwirthschaftliche Schule hat nun in Folge des neuen Gesetzes die Höhe von 20,000 Fr. (früher 8000) erreicht. Das Budget für Landwirthschaft lautet für 1868:

1. Prämierung für Landwirthschaft	Fr.	12,000
2. Landwirthschaftliche Schule	„	20,000
3. Kommission für Landwirthschaft	„	3,000
4. Unterstützung von Entwässerung	„	1,500
5. Beiträge an Grundbereinigung	„	5,000
		<hr/>
	Fr.	41,500

Zug. Im Laufe des verfloffenen Jahres kam der kantonale landwirthschaftliche Verein bei der Regierung mit dem Gesuche ein, es möchte ein Gesetz über Prämirung von Zuchtstieren erlassen werden. Man verlangte die Aussetzung von 3000 Fr. im Staatsbudget, um diese Summe unter die 11 politischen Gemeinden des Kantons im Verhältniß zur Anzahl der Kühe zu vertheilen und zwar mit der Bedingung, daß jede Gemeinde wenigstens soviel dazu lege.

Die Regierung begutachtete in einläßlicher Motivirung das Gesuch ablehnend und der Gr. Rath beschloß sodann auch, zur Zeit ein Gesetz über Prämirung von Zuchtstieren nicht zu erlassen, sprach dagegen gegenüber dem landwirthsch. Verein die Geneigtheit aus, nach Maßgabe des Finanzzustandes ihm zu andern Zwecken unterstützend beizustehen.

Wirklich wurden dann dem Verein für 1868 Fr. 500 aus der Staatskasse verabfolgt, welche wesentlich zur Bestreitung der Kosten eines Baumwärterkurses ihre Verwendung fanden.

Dann wurde die Regierung ferner eingeladen, eine Verordnung behufs Errichtung einer Viehentschädigungs-Kasse beförderlich zu erlassen. Letztere liegt eben erst in Bearbeitung.

Luzern. Im Jahre 1868 wurden zu landwirthschaftlichen Zwecken folgende Summen verwendet:

Viehprämien	Fr. 4000. —
Beitrag an die schweizerische Viehausstellung in Langenthal	„ 500. —
Reisentschädigung an die luzern'schen Aussteller	„ 645. —
Beitrag an den Samenmarkt in Sursee	„ 500. —
Staatsbeitrag zum Ankauf 4 englischer Zuchtpferde	„ 4260. —
	<hr/>
	Summa Fr. 9905. —

N a r g a u ist derjenige Kanton, welcher sowohl von Seite der Vereine als der Regierung für die Interessen der Landwirthschaft die größte Thätigkeit aufzuweisen hat. Das Direktorium des Innern berichtet über die diesfälligen Leistungen im Jahr 1868 im Anschlusse an mehrere darauf bezüglichen Drucksachen, wovon wir hier zu allgemeiner Nachachtung, weil sonst zu ausführlich, nur die Verordnung betreffend Einführung von landw. Winterlehr-Kursen in Muri mittheilen. — Die Direktion erwähnt Folgendes:

Wir müssen uns auf einige kurze Andeutungen beschränken. Vorab übermitteln wir Ihnen nebst dem Budget einige andere, auf die Landwirthschaft bezügliche Drucksachen, woraus Sie das Ihnen wesentlich Erscheinende entnehmen wollen, und fügen dann noch kurz folgende Bemerkungen bei:

1. Das Gesetz betreffend die Verbesserung der Viehzucht, vom Großen

Rathe unterm 12. Jänner 1869 in zweiter Berathung genehmigt, ist gegenwärtig noch dem Veto unterstellt, dessen Termin mit dem 26. d. abläuft. Bis jetzt haben sich keine Stimmen dagegen erhoben und das Inkrafttreten desselben mit dem 26. d. ist so ziemlich sicher. Die im § 97 gerufenen Verordnungen, Reglemente und Instruktionen werden vom Regierungsrathe baldigst erlassen werden.

2. Bezüglich der Verbesserung der Pferdezucht, wovon der Abschnitt IV des obigen Gesetzes handelt, so hat der Kanton bereits einen ersten Versuch mit Ankauf von 5 Stuten und 3 Hengsten der vom Bunde eingeführten englischen Zuchtpferde gemacht. Ueber den Ankauf und die Betheiligung des Staates an den bezüglichen Kosten, die Pflichten der Uebernehmer, hat der Regierungsrath unterm 26. September 1868 bezügliche Bedingungen erlassen. Die Zuchthengste wurden der landwirthschaftlichen Anstalt in Muri übergeben. Eine Beschälordnung wurde unterm 1. Febr. d. J. erlassen.

Die fraglichen Erlasse haben nur so lange Geltung, bis die im Viehverbetterungs-gesetz verlangten Verordnungen aufgestellt sein werden.

3. Im Jahr 1867 und 1868 wurden im Kanton Flachsbaukurse abgehalten und zwar in erstem Jahre im Seminar Wettingen und der landwirthschaftlichen Anstalt in Muri, wobei sich 40 Personen betheiligten; im letztern Jahre in der Strafanstalt Lenzburg und der Pestalozzianstalt Olzberg mit 30 Theilnehmern; an erstem Orte wurde mit diesem gleichzeitig ein Hechlerkurs auf englischen Hecheln verbunden.

4. Ueber die Abhaltung von Baumwärterkursen wurde ebenfalls ein Reglement erlassen. Die bis jetzt während der Jahre 1866, 1867 und 1868 abgehaltenen Kurse erfreuten sich einer ziemlich regen Theilnahme.

5. Landwirthschaftliche Winterkurse an der landwirthschaftlichen Anstalt wurden mittelst Verordnung, vom Herbstmonat 1868 eingeführt. Gegenwärtig besuchen denselben 13 Zöglinge nebst 27 Zöglingen, welche die ordentlichen Jahreskursen mitmachen. Im Ganzen sind 31 Aargauer in der Anstalt.

6. Von der Domaine Olzberg wurden zwei größere Complexe drainirt. Unter theilweiser Leitung des Hrn. Professor Kopp in Zürich und Alt-Kreisförster Müller von Fahrwangen wurden jeweilen Zwöchentliche Drainirkurse abgehalten; an letztem nahmen 5 Aargauer Theil.

7. Der Kanton wird gegenwärtig behufs Erleichterung der Katastervermessungen trigonometrisch vermessen. Das bezügliche Dekret und Reglement liegen bei. Hieran anschließend ist der Kanton dem Konkordat über gemeinschaftliche Prüfung und Patentirung von Forst- und Katastergeometern beigetreten. 3 Aargauer erhielten das Konkordatspatent.

Ein ziemlich großer Theil der Gemeindevaltungen und nahezu sämtliche Staatsvaltungen sind neu vermessen und chartirt.

8. Der Entwurf zu einem Flurgesetz ist ausgearbeitet; um die Aufstellung besonderer Flurgerichte zu ermöglichen, ist die Aenderung eines bezüglichen Verfassungsartikels nöthig; diese Aenderung liegt in Berathung und sobald solche sanktionirt sein wird, wird das Gesetz selbst dem Großen Rathe vorgelegt werden.

Verordnung

betreffend Einführung von landwirthschaftlichen Winterlehrcursen an der landwirthschaftlichen Schule in Muri.

Der Regierungsrath des Kantons Aargau, in der Absicht, der aargauischen landwirthschaftlichen Bevölkerung den Besuch der landwirthschaftlichen Schule in Muri zu erleichtern und damit zu einem allgemeinen Bedürfnisse zu entsprechen, verordnet

§ 1. An der landwirthschaftlichen Schule in Muri wird in den Winterhalbjahren 1868—1869 neben dem ordentlichen Jahreskurse ein Winterlehrcurs eingeführt.

§ 2. Derselbe hat zum Zweck, Jünglingen, welchen aus irgend einem Grunde der Besuch der landwirthschaftlichen Schule im ordentlichen Jahreskurse unmöglich wird, die Möglichkeit zu geben, die für den Landwirth erforderliche theoretische Bildung sich anzueignen.

§ 3. Dieser Kurs zerfällt in einen Vorkurs und in den eigentlichen Winterkurs. Der Vorkurs dauert fünf Wochen, nämlich von der ersten Hälfte des Monats Oktober bis zum Beginn des Wintersemesters des ordentlichen Jahreskurses. Der eigentliche Winterkurs wird mit dem ordentlichen Jahreskurse (Wintersemester) verbunden.

§ 4. Der Vorkurs hat zum Zwecke, die Zöglinge so vorzubereiten, daß sie dem Unterrichte im Wintersemester des ordentlichen Jahreskurses folgen können. Der allgemeine Lehrplan, und bis dieser erlassen, der aufzustellende Stundenplan, wird eine entsprechende Unterrichtseintheilung festsetzen.

§ 5. Nach Vollendung des Vorkurses haben die Zöglinge eine Prüfung zu bestehen, welche von der Lehrerschaft der Anstalt und dem Inspektorate des Unterrichts abgenommen wird.

§ 6. Nach bestandener Prüfung über die genügende Vorbereitung, worüber die Prüfungskommission (§ 5) entscheidet, treten die Zöglinge in den ersten ordentlichen Winterkurs ein und verbleiben in demselben bis zum Schlusse des Jahreskurses im Frühling. Sie haben die öffentliche Jahresprüfung ebenfalls mitzumachen.

§ 7. Treten Zöglinge, welche den ersten Winterlehrcurs durchgemacht

haben, zu einem zweiten ähnlichen Kurse in die Anstalt, so haben sie ebenfalls wieder einen fünfwöchentlichen Vorkurs zur Vorbereitung für die II. Klasse durchzumachen, wobei für diese die obigen Vorschriften (§§ 4, 5 und 6) in Anwendung kommen. Ausnahmsweise und bei besonders guter Vorbildung kann Zöglingen, welche sich zum ersten Male für den Winterkurs anmelden, der Eintritt in die II. Klasse gestattet werden.

§ 8. Der Vorkurs wird in zwei Successivklassen getheilt:

- a. Zur Vorbereitung Neueintretender;
- b. Zur Weiterbildung, beziehungsweise Vorbildung für die II. Klasse,

§ 9. Die Zöglinge des Winterkurses bilden mit denjenigen des ordentlichen Jahreskurses den konviktmäßigen Haushalt.

§ 10. Das Kostgeld für dieselben beträgt für einmal Fr. 200, wovon die eine Hälfte mit Beginn des Winterkurses, die andere Hälfte auf Neujahr zu entrichten ist.

Außerdem haben Nichtkantonsbürger ein Unterrichtsgeld zu bezahlen, und zwar

- a. Schweizerbürger Fr. 50
- b. Ausländer „ 100.

Conto-Corrent-Abrechnung nach § 36 des Reglements vom 5. November 1864 vorbehalten.

§ 11. Wenn aus disziplinarischen Gründen Zöglinge von der Anstalt entfernt werden müßten, oder ohne vorherige Anzeige um Entlassung von der Anstalt wegbleiben, so haben dieselben keinen Anspruch auf vorausbezahlte Kost- und Unterrichtsgelder.

§ 12. Zöglinge des Winterlehrcurses, welche die Anstalt vom elterlichen Hause aus besuchen (Externe), bezahlen für das allfällig von der Anstalt zu beziehende Mittagessen und Abendbrod eine tägliche Entschädigung von 70 Rp.

§ 13. Zöglinge, welche nach Schluß des Vorkurses die Aufnahmeprüfung nicht bestehen und deshalb nicht in den Winterkurs aufgenommen werden können, bezahlen ein verhältnißmäßiges Kost- beziehungsweise Unterrichtsgeld. (§ 10.)

§ 14. In Beziehung auf Alter, Vorkenntnisse, Disziplin, Unterricht u. s. w. sind die Zöglinge des Winterkurses den Bestimmungen des Gesetzes über Errichtung der landwirthschaftlichen Anstalt und den Reglementen und Verordnungen in gleicher Weise unterworfen, wie die ordentlichen Zöglinge.

(Fortsetzung folgt.)